Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Finanzen

Berthold Rein, Telefon: 204-1220

Gesch. Z.: 030-44

Vorlage 70/2010 Datum 19.02.2010

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: Gemeinderat

Vorberatung im: -----

Betreff: Annahme von Spenden

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Annahme von Einzelspenden

Beschlussantrag:

Die Annahme der in der Anlage 1 aufgeführten Spenden mit insgesamt 21.440,25 € wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr: 2010	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Ertrag		21.440,25 €	

Ziel:

Die Spenden stammen überwiegend aus 2009. Um die Spendenbescheinigungen übersenden zu können, wird aus Zeitgründen die Vorlage im Gemeinderat behandelt.

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die zurückgehenden städtischen Einnahmen haben die Spenden eine noch größere Bedeutung erlangt.

Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin /des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

3. Lösungsvarianten

keine

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden

- 5. Finanzielle Auswirkungen
- 6. Anlagen

Anlage 1 Einzelspenden von 100 € bis 25.000 €